

**Satzung
der Gemeinde Unterleinleiter
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Unterleinleiter erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

**Satzung
der Gemeinde Unterleinleiter
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenerhebung**

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- 2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren.
- 3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen, wenn dies für notwendig erachtet wird. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- 4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 2
Grabgebühren**

- 1) Familiengräber (Wahlgrabstätten, Benutzungsdauer 20 Jahre)

	In Abt. I	in Abt. II
Einstellige Gräber	760,00 €	1.135,00 €
Zweistellige Gräber	1.520,00 €	2.275,00 €
Dreistellige Gräber	2.275,00 €	

- 2) Reihengrabstätten für Erwachsene
Benutzungsdauer 20 Jahre 760,00 €
- 3) Kindergräber, Benutzungsdauer 12 Jahre 260,00 €
- 4) Urnengräber Erdgrab, Benutzungsdauer 20 Jahre 760,00 €

- 5) Urnennischen, Benutzungsdauer 12 Jahre 2.340,00 €
- 6) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr bei den Ziffern 1) Familiengräbern und 4) Urnengräber 1/20 der Grabgebühren erhoben, wobei die Centbeträge auf volle 10 Cent abzurunden sind.

§ 3 Bestattungsgebühren

	Kinder ab Vollendung des 8. Lebensjahres u. Erwachsene	Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres
	Euro	Euro
1. Grundgebühr (Leichenhausbenützung, Verwaltungsgebühr, Leichenwache etc.)	200,00	200,00
2. Leichenträger bei der Beerdigung, je Helfer	35,00	35,00
3. Grabherstellung einschl. Tätigkeiten bei der Totenfeier		
3.1 Ausheben und Schließen des Grabes einschl. evtl. Erdabfuhr	800,00	360,00
3.2 Übertiefe, mind. 2,20 m tief	260,00	
3.3 Urnenbeisetzung	175,00	175,00
4. Für das etwaige Entfernen des Grabhügels einschl. Kränze	100,00	100,00
5. Ist bei der Aushebung eines Grabes auf Grund der zu geringen Grabgröße die Entfernung des Grabsteines samt Fundament erforderlich und wird dies vom Grabnutzungsberechtigten nicht vorgenommen oder veranlasst, ist der Aufwand für die Entfernung in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.		

§ 4 Sonstige Gebühren

- 1) Ausgrabung und evtl. Umbettung einer Leiche:
- 1.1 Freimachen (Ausgraben) des Sarges und Wiedereinfüllen des Grabes Gebühr zu § 3 Ziff. 3.1 evtl. 3.2 und 200 v. H. Zuschlag
- 1.2 Heben des Sarges und Verbringen desselben zum Leichenhaus, zum Leichentransportmittel bzw. zu einem neuen Grab innerhalb des Friedhofes, im letzteren Fall einschl. Beisetzung je Person Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 200 v. H. Zuschlag
- 1.3 Umbettung einer exhumierten Leiche vom alten in einen neuen Sarg:
- a) innerhalb eines Jahres nach dem Tode während der Monate Mai bis September Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 400 v. H. Zuschlag, evtl. Gebühr zu 1.2
- b) innerhalb eines Jahres nach

dem Tode während der Monate Oktober bis April	Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 300 v. H. Zuschlag und evtl. Gebühr zu 1.2
c) nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode	Gebühr zu § 3 Ziff. 5 und 200 v. H. Zuschlag und evtl. Gebühr zu 1.2
1.4 Ausgrabung von Gebeinen	Gebühr zu § 3 Ziff. 3.1, evtl. 3.2 und 50 v. H. Zuschlag
1.5 Allgemeine Verwaltungskosten	Gebühr zu § 3 Nr. 4
2) Zuschläge	
2.1 Frostzuschlag (nur an Frost- tagen oder bei Bodenfrost)	20 v. H. zur jeweiligen Gebühr von § 3 Ziff. 3
2.2 Sonn- und Feiertagszuschlag	50 v. H. der an diesen Tagen an- fallenden Tätigkeiten
2.3 Zuschlag bei Unfall- und Wasserleichen	50 v. H. für die anfallenden Tätigkeiten
2.4 Nachzuschlag für Tätigkeiten nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	50 v. H. der anfallenden Tätigkeiten

§ 5

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen an die Gemeinde Unterleinleiter erteilt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde Unterleinleiter,
 - c) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.1999 in der Fassung der 11. Satzung vom 26.07.2019 außer Kraft.

Unterleinleiter, den 28.10.2022



Alwin Gebhardt
Erster Bürgermeister



Beschluss Gemeinderat vom 27.10.2022